



Beitragsordnung

Allgemeines

Das Beitragsaufkommen durch die Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen. Mitglieder, die dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich. Beiträge und Umlagen werden durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgelegt. Gebühren kann der Vorstand festsetzen.

Mitgliedsbeiträge

Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben

Mitgliedsform	Beschreibung	Beitragshöhe
Vollmitgliedschaft	Mitglieder, die die Vereinsarbeit aktiv mitgestalten	30 Euro
Fördermitgliedschaft	Passive Mitglieder, die die Vereinsarbeit unterstützen	15 Euro

Um den administrativen Aufwand gering zu halten, werden Beiträge per Lastschriftverfahren eingezogen. Ein entsprechendes Formular ist der Beitragsantrag angehängt.

Die Beiträge werden für das Kalenderjahr im Voraus am 01. Mai eines Jahres erhoben. Bei vorzeitigem Ausscheiden werden überzählige Beiträge nicht zurückgezahlt.

Das Mitglied stellt sicher, dass entsprechende Kontodeckung besteht. Evtl. Anfallende Kosten aufgrund zurückgewiesener Lastschrift geht zulasten des Mitglieds. Sollte der Beitrag dreimalig nicht einziehbar sein, gilt die Mitgliedschaft als gekündigt.

Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Bankverbindung. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder [auf der Homepage, in der Vereinszeitschrift, am Schwarzen Brett, in dem Schaukasten, an den Verband] nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

Stand: 20180228